

922.1

Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Änderung)

(vom 15. März 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird wie folgt geändert:

§ 45. Der Pächter vergütet dem Geschädigten den durch das Wild angerichteten Schaden. Schäden unter Fr. 300 werden nicht vergütet.

Abs. 2–5 unverändert.

§ 45^{bis}. Die Gemeinde trifft auf ihrem Gebiet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung der Wildschäden im Wald. Ein von der zuständigen Direktion festzusetzender Beitrag an das Material und die Erstellungskosten geeigneter Abwehrmittel wird vom Staat und vom Jagdpächter je zur Hälfte getragen. Der Rest geht zu Lasten des Waldeigentümers. Der Anteil des Staates wird dem kantonalen Wildschadenfonds belastet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Ernst Stocker	Regula Thalmann

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2004,

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	802 504
Eingegangene Stimmzettel	427 205
Annehmende Stimmen.....	201 517
Verwerfende Stimmen	192 017
Leere Stimmen	28 776
Ungültige Stimmen.....	4 895

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04): Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 22. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz